

## Statuten

### 1 Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Turmfalken ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3422 Kirchberg.

### 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Kanton Bern (PKB) und deren Bezirk „Untere Emme/Oberaargau“. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

### 3 Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“.

### 4 Gliederung

1. Stufe: Wölfe in Meuten
2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps
3. Stufe: Pios in Equipen
4. Stufe: Rover in Rotten

### 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des ~~Abteilungskomitees~~ *Elternrat*. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.
- 5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.
- 5.3 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.

- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekurs Instanz anzugeben.

## 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- der Elternrat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

## 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung (HV) statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des ~~Abteilungs-~~ <sup>Elternrates</sup> ~~komitees~~ geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren ohne Amtszeitbeschränkung:
- den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Elternrats, davon mindestens zwei Elternvertreter
  - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung
  - zwei Revisoren oder Revisorinnen
- b) Sie beschliesst über:
- das Budget und die Jahresrechnung
  - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Rekurse gegen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin
- 7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt der Präsident oder die Präsidentin.

## **8 Die Abteilungsleitung**

- 8.1 Sie besteht aus den aktiven Leiterinnen und Leitern der Abteilung. Diese werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.
- 8.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie haben folgende Aufgaben:
- Sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden über diese, unter Vorbehalt der statuarischen Beschlüsse der übrigen Organe.
  - Sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten.
  - Sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.
  - Sie planen die Ausbildung innerhalb der verschiedenen Stufen.
  - Sie pflegen die Kontakte gegen aussen, d. h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.
- 8.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Elternrats sein und muss volljährig sein. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin hat folgende Aufgaben:
- Er/sie koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen. Er/sie verfügt in der Abteilungsleitung für den Stichentscheid.
  - Er/sie sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Elternrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
  - Er/sie berät und betreut die Leiterinnen und Leiter
  - Er/sie ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
  - Er/sie vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit.

- Er/sie verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung.
  - Er/sie ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten kann. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

## **9 Der Elternrat**

- 9.1 Der Elternrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassiererin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten. Die aktiven Leiter und Leiterinnen können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- 9.2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Der Elternrat konstituiert sich selbst.
- 9.3 Für die Abteilung ist der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt. Der Elternrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 9.4 Der Elternrat hat folgende Aufgaben:
- Er informiert sich laufend über Tätigkeiten der Stufen.
  - Er beruft die Mitgliederversammlung (HV) ein und bereitet diese vor.
  - Er führt das Rechnungswesen der Abteilung.
  - Er unterstützt die Abteilungsleitung bei Bedarf.

## **10 Finanzen**

- 10.1 Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.
- 10.2 Das Sparkonto der Abteilung verfügt über Kollektivunterschrift.

- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespeist durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S Beiträge, durch Beiträge von Dritten sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 10.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

## 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

## 12 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

## 13 Auflösung

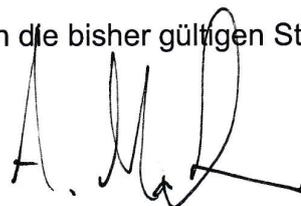
Die Abteilung kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit gemeinnützigem Zweck mit Sitz in der Schweiz übertragen.

## 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.5.16 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 22.06.2016.

Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 27. April 1992

Der Präsident:



Kantonalpräsidentin LH PKB:

P. L. H. / Sauer

Die Sekretärin:



Vizepräsidentin PKB:

S. B. / 5. Paloe